

bestimmungen der Ordnungen im Wege der Empfehlung zweckmäßige Änderungen und Ergänzungen durchzuführen. Dabei war oberste Richtschnur, möglichst einfache Lösungen zu finden.

Die Lieferungsschwierigkeiten im Buchhandel sind, abgesehen von Verzögerungen durch Personalmangel, auf die außerordentlich gestiegene Nachfrage und die allmählich sich bemerkbar machende Verknappung der Bestände zurückzuführen. Die Verlage beschränkten teilweise die Zuteilung. Das Sortiment wandte sich aber gegen eine schematische Kontingentierung der Bestellungen beispielsweise nach Maßgabe der früheren Bezüge, da ihm dadurch die Erfüllung seiner kulturellen Aufgaben unmöglich gemacht wurde. Hamsterkäufe mußten aber selbstverständlich verhindert werden. Der Leiter der Fachschaft Verlag hat schließlich in einer Mitteilung vom 2. Mai 1940 die Verleger angewiesen, nicht schematisch zu verfahren, sondern in Berücksichtigung des Einzelfalles zu entscheiden. Gleichzeitig sind die Verlage gebeten worden, den Buchhandel zu unterrichten, wenn sie Bücher nicht mehr in Kommission abgeben können oder wenn ein Buch nicht mehr lieferbar ist, nicht aber einfach die Bestellungen stillschweigend zu streichen, weil der Buchhändler sonst überhaupt nicht in der Lage ist, seine Aufgaben gegenüber dem Bücherkäufer ohne wesentliche Störungen zu erfüllen. Da die Schwierigkeiten durch diesen Appell nicht restlos beseitigt wurden, haben die Leiter der Fachschaften Verlag und Handel in einer gemeinsamen Bekanntmachung vom 31. August 1940 (Börsenblatt Nr. 223 vom 24. September 1940) nochmals genaue Richtlinien über die Behandlung nicht ausführbarer Bestellungen veröffentlicht. Bestellungen sollen grundsätzlich vorgemerkt und ohne Rückfrage nach Eintreffen neuer Vorräte ausgeführt werden. Um die Vormerkungen zu ermöglichen, wurde das Sortiment aufgefordert, jeden Titel einzeln auf besonderem Zettel zu bestellen. Diese Richtlinien sind in abgewandelter Form durch die Bekanntmachung des Vorstehers vom 19. Februar 1941 (Börsenblatt Nr. 47 vom 25. Februar 1941) verbindlich gemacht worden. Nähere Erläuterungen zu dieser Bekanntmachung sind in den im Börsenblatt Nr. 63 vom 15. März 1941 veröffentlichten Grundsätzen für den Bestell- und Lieferverkehr enthalten.

Ebenfalls der Erleichterung des Geschäftsverkehrs dient die Bekanntmachung des Vorstehers vom 1. August 1940 (Börsenblatt Nr. 181 vom 6. August 1940) über die Einschränkung unmittelbarer Bestellungen. Die unmittelbare Zusendung verursacht dem Verlag erhebliche Mehrarbeit. Das gilt namentlich bei kleinen und Einzelbestellungen und bei Schulbüchern. Das Sortiment soll keine unmittelbare Zusendung vorschreiben und kleine Sendungen durch den Kommissionär gehen lassen.

Als weitere Anregung zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs wurde, wie auch schon früher, die Verwendung von Einheitsformularen im Gesamtbuchhandel empfohlen. Wesentlich sind dabei vor allen Dingen einheitliche Größe und einheitliche Textierung. Auch die Zweckmäßigkeit der optischen Gestaltung der Rechnungsformulare wurde hervorgehoben. Von Verlagsseite wurde allerdings auf die mancherlei Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aus solchen Vorschlägen für den Verlag ergeben. Im Format lasse sich mit Rücksicht auf die verschiedenen Einrichtungen der Verleger (Maschinen) kaum etwas ändern; allenfalls könne man auf Einheitlichkeit im Kopf der Fakturen zukommen.

Um dem Sortiment bei dem starken Geschäftsverkehr zu Weihnachten die Arbeit zu erleichtern, wurde dem Börsenblatt Nr. 282 vom 2. Dezember 1940 ein Verzeichnis der vergriffenen Bücher beigelegt.

Bei den kontingentierten Bestellungen verlangten einzelne Sortimenten Rabattierung nach Maßgabe der aufgegebenen Bestellungen. Nach den preisrechtlichen Vorschriften ist aber ein solches Verlangen unbegründet. Es liegt keine unzulässige Veränderung der Lieferungsbedingungen vor, wenn der Verleger die Rabatte nach Maßgabe der tatsächlich erfolgten Lieferung berechnet.

Besonders unangenehm wurde es empfunden, daß in Vorbereitung befindliche Auflagen bereits ausverkauft waren, ehe

sie im Börsenblatt angekündigt wurden. Dadurch kam namentlich das von den Vertretern nicht besuchte Sortiment in Klein- und Mittelstädten in Nachteil. Der Leiter der Fachschaft Verlag hat deshalb in einer Bekanntmachung vom 25. November 1940 den gesamten Verlag gebeten, nach Möglichkeit zu verhindern, daß Börsenblattanzeigen erst dann erscheinen, wenn die Auflage vergriffen ist. In jedem Falle müßte durch rechtzeitige Einstellung der Vertreterwerbung oder durch entsprechende Einteilung oder Kürzung der vorliegenden Bestellungen ein Auflagenteil für Lieferungen nach Bekanntgabe im Börsenblatt bereitgehalten werden.

Schon früher hat das Sortiment Beseitigung der jährlich zweimaligen *Abrechnung über das Bedingtgut* durch Übergang zur Ganzjahresabrechnung gefordert. Es waren Verzeichnisse derjenigen Verlage aufgestellt worden, die entweder bedingungslos oder gegen Abschlagszahlung auf die Herbstabrechnung verzichteten. Erleichterungen wurden im Einverständnis mit der Fachschaft Verlag auch durch Verschiebung der Frühjahresabrechnung 1940 um einen Monat geschaffen. Die Kriegszeit hat aber eine anderweite Regelung notwendig gemacht. Der Stellvertreter des Vorstehers ordnete daher nach eingehender Beratung mit dem wissenschaftlichen Verlag und Sortiment durch die Bekanntmachung vom 17. Mai 1940 (Börsenblatt Nr. 119 vom 25. Mai 1940) den vorläufigen Wegfall der Herbstabrechnung aus Gründen der Arbeitersparnis an, allerdings unter der Voraussetzung, daß der vertreibende Buchhandel im Frühjahr pünktlich abrechnet. Es ist also künftig über das im Kalenderjahr gelieferte Bedingtgut nur am 15. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres abzurechnen. Selbstverständlich liegt im Verzicht auf die Herbstabrechnung für einen Teil des Verlages ein wirtschaftliches Opfer. In der Bekanntmachung ist deshalb die Erwartung ausgesprochen, daß der vertreibende Buchhandel auf das im ersten Halbjahr abgesetzte Bedingtgut jeweils bis zum 15. Oktober auf Verlangen des Verlegers eine Abschlagszahlung leistet. Verleger, die aus zwingenden Gründen auf die halbjährliche Abrechnung nicht verzichten konnten, mußten dies unter Darlegung der Gründe der Geschäftsstelle des Börsenvereins melden. Im Verkehr mit diesen Verlegern ist weiterhin jährlich zweimal abzurechnen. Die Liste dieser Verleger wurde im Börsenblatt Nr. 155 vom 6. Juli 1940 und Nr. 169 vom 23. Juli 1940 veröffentlicht.

Durch kriegerische Einwirkungen sind im Ausland bedingt oder zur Ansicht gelieferte Werke deutscher Verleger vernichtet oder beschädigt worden. Holländische Buchhändler haben um Gutschrift für diese Werke gebeten. In einer Mitteilung der Geschäftsstelle im Börsenblatt Nr. 243 vom 17. Oktober 1940 wurde darauf hingewiesen, daß bei festgelieferten Werken der ausländische Empfänger den Verlust zu tragen hat, daß aber bei Bedingtgut der Schaden grundsätzlich dem inländischen Eigentümer zur Last fällt. Den Wünschen ausländischer Buchhändler auf Gutschrift des zerstörten oder verlorengegangenen Bedingtgutes konnte zunächst nicht entsprochen werden. Der Börsenverein ist vielmehr wegen des Ersatzes des dem deutschen Buchhändler entstandenen Schadens mit den zuständigen Reichsstellen in Verbindung getreten, um die erforderliche gesetzliche Grundlage herbeizuführen. — Diese Regelung ist nunmehr durch eine Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete (Verordnungsblatt Stück 5/1941) erfolgt, wonach die Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung der im Deutschen Reich geltenden einschlägigen Bestimmungen erfolgt. Die Feststellung des Schadens sowie die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung wird durch den Hilfsausschuß für die Deutschen in den Niederlanden vorgenommen (Börsenblatt Nr. 83 vom 8. April 1941).

Da immer wieder festgestellt werden mußte, daß bei gleichzeitiger Ausstellung ladenpreisgeschützter und ladenpreisfreier Werke die Bestimmungen des § 14 Ziffer 2 der Verkaufsordnung nicht genügend beachtet werden, ist im Börsenblatt vom 18. Mai 1940 nochmals eingehend auf diese Vorschriften hingewiesen

Verkaufsrecht

freier Werke die Bestimmungen des § 14 Ziffer 2 der Verkaufsordnung